

75. Pflichten und Haftung eines Radfahrers.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1901 i. S. Sch. (Befl.) w. St. (Kl.).
Rep. VI. 13/01.

- I. Landgericht Neu-Ruppin.
- II. Kammergericht Berlin.

Am 24. April 1898 mittags fuhr der Beklagte, als er auf einem Zweirade die St.'straße in S. hinunterfuhr, die Klägerin an; diese kam zu Fall und wurde erheblich verletzt. Sie forderte vom Beklagten Schadenersatz. Das Kammergericht erklärte den Anspruch auf Ersatz alles der Klägerin durch den Unfall erwachsenen Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Umfang des Anspruches an das Landgericht zurück. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

...„Das Berufungsgericht . . . erachtet ein für den Unfall der Klägerin und seine Folgen ursächliches grobes Versehen (§ 10 A.L.R. I. 6) des Beklagten für vorliegend. Es nimmt für erwiesen an, daß die Klägerin durch das schnelle, ihren Weg kreuzende Vorüberfahren des — 10 bis 20 Schritte vor dem Beklagten fahrenden — Zeugen Th. und das alsbald in ihrer nächsten Nähe ertönende neue Klingelzeichen (des Beklagten) offenbar erschrocken und (wohl in der Annahme, auch der Beklagte werde vor ihren Augen unter Quering ihres Weges an ihr vorüberfahren) stehen geblieben, wenn nicht gar etwas zurückgetreten, und so in die Fahrrichtung und die Fahrbahn des Beklagten hineingeraten sei. Erheblich könne aber dieses Zurücktreten, wenn es überhaupt erfolgt sei, nicht gewesen sein. Ebenfowenig könne aber der Beklagte eine erhebliche Ausbiegung nach rechts, um im Rücken der Klägerin vorbeizukommen, gemacht haben. Schon darin zeige sich ein gegen die Vorsicht verstößendes Verhalten, daß der Beklagte die im starken Gefälle liegende Straße herabzuradeln unternommen habe, weil das Gefälle die richtige und gebotene vorsichtige Leitung des Rades habe beeinträchtigen müssen, dies um so mehr, als der Beklagte nur ein Durchschnittsfahrer gewesen, und es für den Radfahrer selbst gefährlich sei, in einer durch Gefäll des Weges geförderten Geschwindigkeit ganz kurze Bogen zu machen. Das Bewußtsein, bloß ein Durchschnittsfahrer zu sein, habe dem Beklagten auch nicht gefehlt. Beim Herunterkommen von der Anhöhe habe der Beklagte auf dem Platze an der Einmündung der B.'straße in die St.'straße sich dort bewegende, bezw. aufhaltende Menschen gesehen. Danach hätte er nicht bloß klingeln und den Fußgängern überlassen sollen, ihm auszuweichen, sondern er hätte selbst das Möglichsste thun sollen, einen

Anstoß durch genügendes Ausweichen zu vermeiden oder doch durch Minderung der Fahrgeschwindigkeit in seiner Gefährlichkeit thunlichst zu verringern. Er habe aber keines von beidem in ausreichendem Maße gethan, obgleich er in der Lage gewesen wäre, beides zu thun. Sein Verhalten sei auch nicht durch das Verhalten der Klägerin entschuldigt, sondern gerade nach der Erfahrung des Lebens ein grobversehentliches. Der Klägerin sei aus dem Erschrecken und Stillstehen und wohl gar Zurücktreten nicht der Vorwurf eines Versehens, am allerwenigsten der eines groben, zu machen.

In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß den Radfahrer der Vorwurf eines groben Verschuldens trifft, der eine verkehrsreiche, im Gefälle liegende Straße herabfährt, ohne das Rad so in der Gewalt zu haben, wie auf ebener Straße, und der dabei eine Fahrgeschwindigkeit einschlägt, die es ihm unmöglich macht, sofort abzuspriegen. Es ist daher durchaus zutreffend, wenn das Berufungsgericht schon darin ein gegen die vom Beklagten zu erfordernde Vorsicht verstößendes Verhalten erblickt, daß er die im starken Gefälle liegende Straße herabzufahren unternahm, weil das Gefälle der Straße die richtige und gebotene vorsichtige Leitung des Rades beeinträchtigen mußte. Es ist nun zwar richtig, daß der Zusammenstoß erst auf demjenigen Teile der Straße stattgefunden hat, der bereits ein erheblich mäßigeres Gefälle hat. Nicht zutreffend ist es aber, wenn die Revision meint, es könne nur darauf ankommen, ob es dem Beklagten zum Vorwurfe gereiche, daß er auf demjenigen Teile der Straße gefahren ist, auf dem der Zusammenstoß thatsächlich erfolgte. Denn die Fahrgeschwindigkeit und die dadurch bedingte Erschwerung, kurze Ausweichebogen zu machen, wurde, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, gerade auf diesem Teile der Straße dadurch erhöht, und die vorsichtige Leitung des Rades dadurch beeinträchtigt, daß der Beklagte die in starkem Gefälle liegende Straße herabfuhr. . . .

Der Beklagte hatte geltend gemacht, daß schon drei Personen, die sich in einer Richtung bewegen, wenn sie nicht eng aneinandergeschlossen gehen, imstande seien, eine Straße von der Breite der hier in Rede stehenden derartig zu sperren, daß nur ein verhältnismäßig geringer Raum zum Ausweichen übrig bleibe, und zwar ein so geringer, daß, wenn einer der Passanten unter Änderung seiner

bisherigen Gangrichtung, auf deren Fortsetzung der Radfahrer bei seinen Bewegungen rechnen könne und müsse, in die Fahrtrichtung des ausbiegenden Radfahrers hineinlaufe, der Fall eines Zusammenstoßes gegeben sei. Die Revision führt aus, damit sei gemeint, daß der Radfahrer in der geschilderten Lage nicht imstande sei, in einem weiten Bogen um einen Passanten wegzufahren, weil er dabei einen Anderen umfahren würde. Es wird dem Berufungsgerichte zum Vorwurfe gemacht, dies verkannt zu haben; indessen mit Unrecht. Im angefochtenen Urtheile wird bemerkt, der Beklagte habe als ihn besonders entschuldigend hervor, daß ein Ausweichen mit besonderer Schwierigkeit verknüpft, und ganz unmöglich sei, wenn mehrere Personen auf einem Plage, wie dem in Rede stehenden, verteilt umherständen. Diese Behauptung — deren Richtigkeit im allgemeinen bezweifelt wird — wird als richtig unterstellt, aber darauf hingewiesen, daß es zur Vermeidung der Gefährdung dieser Personen notwendig gewesen sei, daß der Beklagte die Geschwindigkeit so herabminderte, daß sein etwaiger Anprall nicht mehr gefährlich werden, und er selbst schlimmstenfalls sofort anhalten und abspringen konnte; dies habe er aber nicht gethan, obgleich er langsamer hätte fahren können. Es wird aber zugleich weiter festgestellt, daß der Platz nicht so sehr mit Menschen angefüllt gewesen, daß es dem Beklagten unmöglich gewesen wäre, der Klägerin genügend auszuweichen. Damit ist selbstverständlich zugleich festgestellt, daß dieses Ausweichen möglich war, ohne einen anderen Passanten anzufahren. . . .

Endlich rügt die Revision, daß das Berufungsgericht davon ausgehe, der Beklagte habe sich sagen müssen, daß die Klägerin durch das „Vorüberhuschen“ des Zeugen Th. erschreckt sein und ihren Marsch unterbrechen werde, gleichwohl aber zuvor festgestellt habe, daß sie nach der Vorbeifahrt Th.'s ihren Marsch fortgesetzt habe. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat für erwiesen angenommen, daß die Klägerin durch das schnelle, ihren Weg kreuzende Vorüberfahren Th.'s und das alsbald in ihrer nächsten Nähe ertönende neue Klingelzeichen offenbar erschrocken und stehen geblieben, wenn nicht gar etwas zurückgetreten, sei. Wenn es dann mit der Möglichkeit rechnet, daß die Klägerin nach der Vorbeifahrt Th.'s ihren Weg doch noch fortgesetzt haben könne, aber auch nur kürzeste Zeit und eine sehr kurze Strecke, so ist dies, wie die

weiteren Ausführungen ergeben, nur gesehen, um darzulegen, daß auch bei einer solchen Sachlage der Beklagte, wie ihm obgelegen, und wozu er genügenden Raum gehabt hätte, eine erhebliche Ausbiegung nach rechts, um in dem Rücken der Klägerin vorbeizukommen, nicht gemacht haben könne.“ . . .